

# LEISTUNGSORDNUNG SANI-FONDS 2020

## Leistung COVID 19

In Anbetracht des gesundheitlichen Notstandes, ausgelöst durch die Pandemie Sars Covid-2, hat Sani-Fonds, zur Unterstützung der betroffenen Eingeschriebenen eine außerordentliche Beihilfe bei COVID-19 genehmigt. Die Vereinbarung der Gründungsmitglieder des Fonds vom 05. Mai 2020 sieht eine außerordentliche Beihilfe vor, die auf der Grundlage des Fondsvermögens zur Unterstützung der eigenen Eingeschriebenen in begrenztem Umfang zu zahlen ist.

**Leistung:** Vorgesehen ist eine einmalige Beihilfe in Höhe von € 1.000, welche den Eingeschriebenen auf Anfrage und unter Vorweis des positiven Testergebnis Covid-19, mit Abstrich ermittelt, vom Fonds ausbezahlt wird.

Die Beihilfe wird anerkannt: i) bei Aufenthalt in einer Krankenhausabteilung und/oder Intensivtherapie; ii) bei verordneter Hausisolierung.

**Eingeschriebene:** Anrecht auf diese Leistung haben: i) die Arbeitnehmer/innen der bei Sani-Fonds eingeschriebenen Firmen; ii) die Firmeninhaber der auf freiwilliger Basis eingeschriebenen Handwerksbetriebe, welche die dafür vorgesehene Beitragszahlung getätigt haben.

**Greifen des Versicherungsschutzes:** Anrecht auf diese Leistung haben alle Eingeschriebenen wie oben angeführt, welche im Zeitraum 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 positiv auf COVID-19 mittels Abstrich getestet wurden.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt gegen Vorlage des vom Fonds vorgesehenen Antragformulars, welchem eine von den zuständigen Behörden ausgestellte Bestätigung über das positive Testergebnis und die Verordnung zum Krankenhausaufenthalt bzw. Hausisolierung beizufügen ist.

Der Antrag kann innerhalb 31.12.2020 gestellt werden; der Krankenhausaufenthalt und/oder die Hausisolierung muss im oben angeführten Bezugszeitraum erfolgt sein.

Die Unterlagen können auf eine der folgenden Arten übermittelt werden: per e-mail an [info@sani-fonds.it](mailto:info@sani-fonds.it) oder auf dem Postweg an Sani- Fonds, Marie Curie Straße, 15 – 39100 Bozen.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 30.06.2020

*[Anmerkung: das Original dieses Dokumentes wurde in italienischer Sprache verfasst und wurde in dieser Fassung von den zuständigen Gremien genehmigt. Bei Unklarheiten und im Zweifelsfalle gilt deshalb der italienische Text.]*